

SG_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2013/6 vom 2. April 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BV_2013_6

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2013/6 du 2 avril 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2013/6 del 2 aprile 2009

Regeste

Höhe des Todesfallkapitals. Auslegung einer reglementarischen Bestimmung nach Vertrauensprinzip (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 10. Februar 2015, BV 2013/6). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 9C_200/2015. Präsident Joachim Huber, Versicherungsrichterinnen Miriam Lendfers und Marie Löhner; Gerichtsschreiberin Della Batliner. Entscheid vom 10. Februar 2015 in Sachen A. ____, Kläger, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Peter Rösler, Aeplistrasse 7, Postfach, 9008 St. Gallen, gegen Vorsorgeeinrichtung der B. ____, Beklagte, vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Marta Mozar, Seestrasse 6, Postfach 1544, 8027 Zürich, betreffend Versicherungsleistungen (Todesfallkapital C. ____ sel.) Sachverhalt:

Erwägungen

E. 1

Unter den Parteien streitig ist die Höhe des Todesfallkapitals. Vorliegend besteht Einigkeit darüber, dass der Kläger zum Kreis der reglementarisch vorgesehenen Anspruchsberechtigten im Sinne des Art. 30 Abs. 3 lit. d des Reglements der Vorsorgeeinrichtung der B. ____ (gültig ab 1. Januar 2009, act. G1.3; nachfolgend: Reglement) gehört und der einzige Begünstigte der Versicherten ist. Entsprechend hat ihm die Beklagte bereits Fr. 193'180.25 unter diesem Titel ausbezahlt. Der Kläger rügt die Berechnung des Todesfallkapitals und macht geltend, gemäss Art. 30 Abs. 2 des Reglements stehe ihm ein höherer Betrag zu.

E. 2

2.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen versichertem Arbeitnehmer und privater Vorsorgeeinrichtung werden im Bereich der weitergehenden beruflichen Vorsorge durch den Vorsorgevertrag geregelt. Auf diesen von der Lehre und Rechtsprechung den Innominatverträgen sui generis zugeordneten Vertrag ist der Allgemeine Teil des Obligationenrechts anwendbar (Art. 1-183 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht; OR, SR 220]). Reglement oder Statuten stellen den vorformulierten Inhalt des Vorsorgevertrags dar, vergleichbar Allgemeinen Vertrags- oder Versicherungsbedingungen, denen sich der Versicherte konkludent, durch Antritt des Arbeitsverhältnisses und unwidersprochen gebliebene Entgegennahme von Versicherungsausweis und Vorsorgereglement, unterzieht. Nach ständiger Rechtsprechung hat die Auslegung der Vorsorgeverträge nach dem Vertrauensprinzip zu erfolgen, wenn sich in Bezug auf eine statutarische oder reglementarische Vorschrift kein übereinstimmender, allenfalls vom Wortlaut abweichender wirklicher Parteiwille feststellen lässt. Es ist darauf abzustellen, wie die zur

Streitigkeit Anlass gebende Willenserklärung vom Empfänger in guten Treuen verstanden werden durfte und musste. Dabei ist nicht auf den inneren Willen des Erklärenden abzustellen, sondern auf den objektiven Sinn seines Erklärungsverhaltens. Der Erklärende hat gegen sich gelten zu lassen, was ein vernünftiger und korrekter Mensch unter der Erklärung verstehen durfte. Ausgehend vom Wortlaut und unter Berücksichtigung des Zusammenhanges, in dem die streitige Bestimmung innerhalb der Statuten oder des Reglements als Ganzes steht, ist der objektive Vertragswillen zu ermitteln, den die Parteien mutmasslich gehabt haben. Dabei ist zu berücksichtigen, was sachgerecht ist, weil nicht angenommen werden kann, dass sie eine unvernünftige Lösung gewollt haben. Unklare, mehrdeutige oder ungewöhnliche Wendungen sind im Zweifel zu Lasten ihres Verfassers auszulegen (BGE 132 V 149 E. 5 und Urteil vom 15. Februar 2012, 9C_88/2011, E. 4.2 je mit Hinweisen).

2.2 Bei der Auslegung und Anwendung von statutarischen und reglementarischen Bestimmungen im weitergehenden Vorsorgebereich ist zudem zu berücksichtigen, dass die Vorsorgeeinrichtungen in der Ausgestaltung der Leistungen und deren Finanzierung grundsätzlich autonom sind (Art. 49 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG; SR 831.40]). Dabei haben sie jedoch das Gebot der Rechtsgleichheit, das Willkürverbot und das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Die Rechte der Versicherten dürfen nur soweit beschränkt werden, als dies für die sachgerechte Durchführung des Vorsorgeverhältnisses erforderlich ist (BGE 134 V 223 E. 3.1 mit Hinweisen).

2.3 Beim Todesfallkapital handelt es sich um Hinterlassenenleistungen der weitergehenden beruflichen Vorsorge (Hans-Ulrich Stauffer, Berufliche Vorsorge, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013, N 850ff.). Art. 30 Abs. 2 des Reglements regelt das Todesfallkapital wie folgt: "Stirbt ein aktiver Versicherter vor dem reglementarischen Pensionierungsalter, ohne dass ein Rentenanspruch gemäss Art. 27 (Ehegattenrente) entsteht, wird den Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 3 ein Todesfallkapital ausbezahlt, welches der Summe der im Basisplan geleisteten persönlichen Altersgutschriften, Einkaufssummen und/oder eingebrachten Austrittsleistungen, alles verzinst, entspricht."

E. 3

3.1 Aus dem Wortlaut des Art. 30 Abs. 2 des Reglements ergibt sich eindeutig, dass bei Eintritt des Todes der versicherten Person nach dem reglementarischen Pensionierungsalter kein Todesfallkapital ausbezahlt wird. Dieses Alter hatte die Versicherte im Zeitpunkt ihres Ablebens unbestrittenermassen noch nicht erreicht.

3.2 Auch die weitere, negative Leistungsvoraussetzung - kein Anspruch auf Ehegattenrente - war im Fall der ledigen Versicherten erfüllt.

E. 3.3

3.3.1 Die Auszahlung eines Todesfallkapitals wird dieser Reglementsbestimmung zufolge auch noch davon abhängig gemacht, dass ein aktiver Versicherter verstirbt. Was damit gemeint ist, geht aus Art. 18 Abs. 6 des Reglements hervor. Danach wird bei Teilinvalidität das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt. Daraus schlussfolgernd kann eine vollinvalide versicherte Person nach Treu und Glauben nicht als aktiver Versicherter im Sinne des Art. 30 Abs. 2 des Reglements gelten und ihr Tod keinen Anspruch auf ein Todesfallkapital auslösen. Hingegen ist eine nicht invalide versicherte Person nach dieser Reglementsbestimmung klarerweise als aktive Versicherte anzusehen.

3.3.2 Die

Versicherte bezog von der Beklagten ab 8. Juli 2009 eine Dreiviertelsrente (act. G1.9). In diesem Umfang bestand eine (Teil-)Invalidität. Drei Viertel (75%) ihres Altersguthabens wurden in die Rentenversicherung umgebucht und die Versicherte galt für diesen Teil nicht mehr als "aktiv" im Sinne des Art. 18 Abs. 6 des Reglements. Das von der IV-Stelle festgelegte zumutbare Invalideneinkommen von Fr. 48'500.-- konnte die Versicherte ab Rentenbeginn bzw. ab 8. Juli 2009 gemäss Vertrag vom 8. April 2009 in einer leidensadaptierten Tätigkeit von 50% effektiv erzielen (act. G1.6 und G1.8). Dementsprechend wurde ihr mit Schreiben vom 9. Juni 2009 durch die Beklagte mitgeteilt, der neue Versicherungsausweis zeige ihre Situation für das Restpensum als aktive Versicherte auf (vgl. act. G1.9). Im Versicherungsausweis per 8. Juli 2009 sind folgerichtig als Jahressalär Fr. 48'500.-- aufgeführt und nicht mehr – wie im Versicherungsausweis per 31. März 2009 – Fr. 112'160.-- (act. G5.4, act. G1.5). 3.3.3 Aus Art. 18 Abs. 6 des Reglements, dem Schreiben vom 9. Juni 2009 und den Vorsorgeausweisen durfte ein vernünftiger und korrekter Mensch unmissverständlich verstehen, dass die Versicherte im Umfang des Restpensums aktiv zu versichern war. Somit erfüllte die Versicherte auch diese Leistungsvoraussetzung.

E. 3.4

3.4.1 Nach Art. 30 Abs. 2 des Reglements umfasst das Todesfallkapital die "Summe der im Basisplan geleisteten persönlichen Altersgutschriften, Einkaufssummen und/oder eingebrachten Austrittsleistungen, alles verzinst". 3.4.2 Fundamentalere Grundgedanke des Vorsorgevertrags ist es, die versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor den wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu schützen (Art. 1 Abs. 2 des Reglements). Im Fokus stehen die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen als Pensionierte, als Invalide und als Verstorbene. In diesem letzten Fall liegt das Augenmerk auf den Hinterbliebenen. Die Erfüllung des vertraglichen Vorsorgezwecks geschieht durch Massnahmen auf kollektiver Basis nach den Grundsätzen der Angemessenheit, der Kollektivität, der Gleichbehandlung, der Planmässigkeit und des Versicherungsprinzips (Art. 1 Abs. 1 und 3 BVG). Namentlich der Kollektivitäts- und Versicherungsgedanke leben von der Solidarität und vom Risikoausgleich unter den Vorsorgenehmern. Allfällige Gewinne der Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der Altersvorsorge werden zur Deckung der Risikoversicherung Invalidität und zur Gewährleistung tiefer Prämien eingesetzt. Die Konzeption der beruflichen Vorsorge ist stark darauf ausgerichtet, dass Mittel, die ihr einmal gewidmet wurden, dem Vorsorgezweck erhalten bleiben. Der Anspruch auf ein Todesfallkapital stellt eine spezielle überobligatorische Leistung dar, welche das Versicherungs- und Kollektivitätsprinzip durchbricht. Wenn zudem – wie vorliegend – ein Begünstigter anspruchsberechtigt ist, bei dem kein Versorgerschaden erkennbar ist, verträgt sich dies nur schwer mit dem ganzen Konstrukt (vgl. zum Versorgerschaden als tragender Gedanke für jeden Anspruch auf Hinterlassenenleistungen: Urteil des Bundesgerichts vom 15. Februar 2012, 9C_88/2011, E. 6.4; BGE 137 V 373, E. 6.2). Das Vertrauen, das ein vernünftiger und korrekter Mensch objektiviert betrachtet in eine Bestimmung des Vorsorgevertrags entwickeln darf, kann nicht losgelöst von diesen konzeptionellen Grundlagen entstehen. 3.4.3 In einem nicht publizierten Entscheid vom 25. März 2008 hielt das Bundesgericht fest, der Bezug einer Teil-Altersrente schliesse den Anspruch auf Zahlung eines anteilmässigen (nach dem noch aktiven Altersguthaben bemessenen) Todesfallkapitals nicht aus (9C_671/2007, E. 4.3.2). Zu dieser Schlussfolgerung kam das Bundesgericht durch Lückenfüllung des Reglements einer Vorsorgeeinrichtung des öffentlichen Rechts und bei Interpretation nach den Regeln der Gesetzesauslegung.

Vorliegend handelt es sich um eine private Vorsorgeeinrichtung, weshalb die Auslegung der Reglementsbestimmungen nach dem Vertrauensprinzip zu erfolgen hat, sofern sich kein übereinstimmender, allenfalls vom Wortlaut abweichender wirklicher Parteiwille feststellen lässt (vgl. E. 2.1). Im Schreiben vom 9. Juni 2009 (act. G1.9) wies die Beklagte die Versicherte darauf hin, dass sie (nur) für das Restpensum als aktive Versicherte gelte. Der Versicherungsausweis per 8. Juli 2009 (act. G5.4) zeigte der Versicherten die neue Situation nach Aufteilung des Altersguthabens in einen aktiven und passiven Teil auf. Wenn die Versicherte ihre Restarbeitsfähigkeit nicht im bisherigen Betrieb verwertet hätte, würde der Kläger von der Beklagten überhaupt kein Todesfallkapital beanspruchen können. Umgekehrt hätte sich das Todesfallkapital einer neu mit einem Teilpensum eintretenden, bei der Beklagten versicherten Person bei sonst gleichen Verhältnissen ebenfalls nicht nach ihrem vorherigen Vollpensum, sondern dem aktiven (Rest-)Pensum bemessen. In guten Treuen und mit Blick auf den Versicherungs- und Kollektivitätsgedanken der beruflichen Vorsorge musste die Versicherte davon ausgehen, dass sich die in Art. 30 Abs. 2 des Reglements erwähnte "Summe" nur auf den aktiven Teil ihres Altersguthabens beziehen konnte und sie einzig den Anspruch auf ein entsprechend gekürztes Todesfallkapital auszulösen vermochte. Für die Ausrichtung eines ungekürzten Todesfallkapitals im Rahmen einer objektivierten Auslegung nach dem Vertrauensprinzip müsste eine klare reglementarische Grundlage vorhanden sein (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts vom 15. Februar 2012, 9C_88/2011, E. 6.4). Eine solche ist mit der Formulierung in Art. 30 Abs. 2 des Reglements nicht gegeben. 3.5 Zur Berechnung des Todesfallkapitals ist noch anzumerken, dass der gewählte Wortlaut "geleisteten persönlichen Altersgutschriften" die Altersgutschriften des Arbeitgebers aus dem Leistungsumfang ausnimmt und einzig die Arbeitnehmerbeiträge umfasst. Gemäss Art. 16.4 ihres alten Vorsorgereglements (gültig ab 1. Januar 2004; act. G21.2) wurden von der Beklagten bereits ausgerichtete Leistungen vom Anspruch auf ein Todesfallkapital in Abzug gebracht. Im vorliegend anwendbaren Reglement fehlt eine entsprechende Bestimmung, weshalb die Beklagte die bereits ausgerichteten Invalidenrentenleistungen nicht abziehen kann. Mit Ausrichtung des Todesfallkapitals von Fr. 193'180.25 hat die Beklagte ihre reglementarische Leistungspflicht abgegolten (vgl. auch act. G5.8).

E. 4

4.1 Nach dem Gesagten ist die Klage abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 73 Abs. 2 BVG). Eine Parteientschädigung ist aufgrund des vollumfänglichen Unterliegens des Klägers nicht zuzusprechen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Die Klage wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.